

## EU-Verfassung ohne Gott?

Europa braucht eine Verfassung. Nachdem mit Jahresbeginn 2002 in den meisten EU-Ländern eine gemeinsame Währung eingeführt wurde und nun – vor dem Hintergrund des Irakkriegs um so dringlicher geworden – an der Architektur einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik gearbeitet wird, steht als nächste wichtige Station im europäischen Einigungsprozeß die künftige Verfassung an. Bei sämtlichen im Europäischen Parlament vertretenen Fraktionen besteht Einigkeit darüber, daß die Europäische Union mehr sein soll als Wirtschaft und Markt. Der Euro kann nicht darüber hinwegtäuschen, daß es dringlich ist, Europas geistiges Fundament zu definieren, und diese (überfällige) Frage ist nicht nur von akademischer Bedeutung. Das Wort von der „Seele Europas“ ist dabei keine leere Floskel, die nur von Papst Johannes Paul II. unermüdlich in Erinnerung gebracht wird. Seinerzeit haben auch Jacques Delors oder Václav Havel davon gesprochen, heute ist es Kommissionspräsident Romano Prodi. Ende Februar 2002 erklärte dieser bei der Eröffnung des vom Europäischen Rat von Laeken eingesetzten Europäischen Konvents: „Unter Anerkennung und Achtung der großen kulturellen und geistigen Traditionen, die die Seele Europas ausmachen, müssen wir an einer echten Reform der Union arbeiten. ... Wir müssen die großen kulturellen und geistigen Traditionen Europas anerkennen.“

Ob ein expliziter Gottesbezug zu diesen Traditionen dazugehört (die Nennung Gottes oder seine Anrufung), ist dabei höchst umstritten. Ein Rückgriff auf die vom christlichen Glauben geprägte Denkwelt von Konrad Adenauer, Alcide de Gasperi und Robert Schuman wird von vielen als problematisch empfunden. In den USA hingegen steht auf jeder Dollarnote das religiöse Bekenntnis: „In God we trust.“ Aus dieser Perspektive mag es nur Kopfschütteln hervorrufen, daß über die Frage der Erwähnung Gottes in einer künftigen EU-Verfassung in Europa überhaupt kontrovers diskutiert wird.

In den letzten Monaten ist immer deutlicher geworden, daß genau hier der Kern des Problems liegt, und zur Stunde ist noch offen, wer sich durchsetzen wird: Zu unterschiedlich sind die europäischen Traditionen, die von einem strikten, wenn auch jeweils noch einmal unterschiedlichen Laizismus (Frankreich, Belgien, Niederlande, Irland) bis hin zur ausdrücklichen Bezugnahme auf Gott reichen, wie etwa in der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland („Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen ... hat das Deutsche Volk“). In einer Reihe von Verfassungen sind Brücken geschlagen, die den Kirchen und Religionsgemeinschaften Berücksichtigung sichern. Noël Treanor, Generalsekretär der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (ComECE)



mit Sitz in Brüssel, hält den Laizismus französischer Prägung für „eine Ideologie von vorgestern, weil er überholte Vorstellungen vom Staat und seinen Bürgern vertritt“ und Religion „in einem schlechten Sinn zur Privatsache erklärt“. Daß sich die Kirchen engagiert für einen Gottesbezug einsetzen, habe „nichts mit Machtansprüchen oder nostalgischen Träumen von einem ‚christlichen Europa‘ zu tun.“ Ein solcher Bezug wolle „vielmehr dem Schutz der Menschen dienen“: Es geht Treanor darum, „die Verzweckung des Menschen abzuwehren und sich gegen totalitäre Versuchungen aller Art zu wappnen – im Wissen um die Grenzen menschlicher Macht.“

In ihren Bemühungen berufen sich die Kirchen auf die sogenannte „Kirchenklausel“, die am 17. Juni 1999 als Erklärung Nr. 11 zur Schlußakte des Amsterdamer Vertrags beschlossen wurde: „Die Europäische Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedsstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.“ In der als Schrittmacher einer künftigen EU-Verfassung gedachten Grundrechtecharta der Europäischen Union vom Jahr 2000, deren Kernstück ursprünglich in die neue Verfassung einfließen sollte, wurde ein ausdrücklicher Bezug auf das religiöse Erbe Europas durch die französische Regierung abgelehnt, die nur einen vagen Hinweis auf das „spirituelle und moralische Erbe“ in der Präambel akzeptierte. Anders als die französische („patrimoine spirituel et moral“) und die englische Fassung („spiritual and moral heritage“) spricht die deutsche Übersetzung „unter Zuhilfenahme eines übersetzungstechnischen Kunstgriffes“ (Bischof Egon Kapellari) vom „geistig-religiösen und sittlichen Erbe“ Europas. Gerungen wird nach wie vor darum, ob der Passus in dieser Formulierung Bestandteil des Europäischen Verfassungsvertrages wird.

In der Frage des Gottesbezugs wird als Ausweg die Übernahme einer auf Tadeusz Mazowiecki zurückgehenden Formulierung in der polnischen Verfassung von 1997 diskutiert, die als Modell einer künftigen EU-Verfassung gilt: Diese Verfassung achtet „sowohl diejenigen, die an Gott als die Quelle des Guten, des Wahren, der Gerechtigkeit und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diese Werte aus anderen Quellen schöpfen“. Ein solcher inklusiver Gottesbezug vereinnahmt nicht und spricht Glaubende wie Nichtglaubende gleichermaßen an. Die EU würde damit der Bedeutung der Kirchen und Religionsgemeinschaften Rechnung tragen. Die „Verweigerung dieser Anerkennung“ bedeutet nach Cesare Mirabelli, dem ehemaligen Vorsitzenden des italienischen Verfassungsgerichtshofes, „ein Unrecht an der Geschichte und die Amputation eines Großteils des spirituellen Erbes, das die Würde des Menschen und seine Rechte begründet“.

Es geht also nicht um einen Sonderstatus des christlichen Glaubens, sondern darum, ob Europa zu seinem Erbe steht. Zu diesem gehört wesentlich das Christentum. Und nicht nur das Christentum, auch Judentum und Islam können, wie Romano Prodi wiederholt betonte, zur spezifischen Integration Europas beitragen. Viel würde aufgegeben, wenn die EU-Verfassung „gottlos“ bliebe.

*Andreas R. Batlogg SJ*